

Verein der Diplombibliothekare an Wissenschaftlichen Bibliotheken e.V.

Universitätsbibliothek, Postfach 10 21 48
4630 Bochum 1
Postscheckkonto Hamburg 294 86 - 208

Verein Deutscher Bibliothekare e. V.

Universitätsbibliothek, Postfach 506
7000 Stuttgart 1
Postscheckkonto München 37 64 - 804

RUNDSCHREIBEN 1980/1

Inhalt – VDB: Mitgliederversammlung S. 1, Neuwahl S. 1, Vereinsausschußsitzung S. 2, Erhebung zur hochschul- und beamtenrechtlichen Stellung der wissenschaftlichen Bibliothekare S. 2-4, Aus den Landesverbänden S. 4.

VdDB: Wahlen S. 5, Mitgliederversammlung S.5, Tarifverhandlungen S.5, Mitgliedsbeitrag S.6, Reisekostenzuschüsse S. 6.

Versicherungsfragen S. 6, Fortbildungsveranstaltungen S. 7, Kollegenpublikationen S. 7, Personalmeldungen S.7-8, Stellenanzeigen S.8

In eigener Sache

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Sie werden gewiß beim Versand des Rundschreibens 1979/4 bereits gemerkt haben, daß sich einiges verändert hat. Wir sind seit dem 1. Oktober 1979 dem Postzeitungsdienst angeschlossen und versenden unsere Rundschreiben als Postvertriebsstück. Zugleich werden die Adressen maschinell ausgedruckt und aufgeklebt. Das bringt beträchtliche Einsparungen an Porto und Arbeitsaufwand, ohne die das weitere Erscheinen unserer Mitteilungen in Frage gestellt wäre. Andererseits bringt der Computer-Ausdruck der Adressen einige Probleme – vor allem

bei längeren Anschriften, die z. T. erheblich gekürzt werden mußten. Der VDB ist deswegen auch bemüht, in Zukunft die Privatadressen seiner Mitglieder einzuspeichern. Wir bitten Sie um Verständnis für Anlaufpannen und um Mitteilung von Fehlern, aber auch laufend um Meldung von Adressenänderungen an den Vorstand Ihres Vereins. Aus postrechtlichen Gründen tritt der VdDB neuerdings als „Verlag“ auf. Das ändert aber nichts an der bewährten gemeinsamen Herausgabe durch die beiden Vereine. Für Beiträge und Anregungen aus dem Kreise der Mitglieder sind die beiden Pressereferenten nach wie vor dankbar.

VDB: Einladung zur Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung des Vereins Deutscher Bibliothekare am Donnerstag, dem 29. Mai 1980 um 9.00 Uhr in Wuppertal erlaube ich mir, Sie hiermit einzuladen.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden (Diskussion)
2. Rechnungslegung des Kassenwartes
3. Entlastung von Vorstand und Vereinsausschuß
4. Haushaltsplan 1981
5. Neuwahl des Vereinsausschusses
6. Angelegenheiten der Rechtskommission
7. Angelegenheiten der Besoldungs- und Tarifkommission
8. Angelegenheiten der Ausbildungskommission
9. Stellenpläne und Personalbedarf in wissenschaftlichen Bibliotheken. Ergebnisse der Fragebogenaktion
10. Verschiedenes

Anträge einzelner Mitglieder, über die in der Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden soll, sind 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsausschuß einzureichen, der gehalten ist, sie der Mitgliederversammlung zu unterbreiten, Anträge in der Mitgliederversammlung selbst müssen Bezug auf die Tagesordnung haben.

Die Mitgliederversammlung beginnt pünktlich. Teilnahme ist nur mit gültiger Mitgliedskarte 1980 möglich. Überweisen Sie bitte noch evtl. ausstehende Mitgliedsbeiträge bis zum 8. Mai 1980 auf das Postscheckkonto des Vereins PSA München 3764-804 oder auf das Konto der Sparkasse in Bremen (BLZ 290 501 01) 1 005 297.

Mit kollegialen Grüßen
gez. Hering

Neuwahl des Vereinsausschusses des VDB

Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung des VDB in Wuppertal muß der Vereinsausschuß neu gewählt werden. Die Zahl der Beisitzer beträgt acht. Die Landes- bzw. Regionalverbände haben Anspruch, im Vereinsausschuß durch drei Beisitzer vertreten zu sein. Ihre Vertreter werden aus dem Kreis ihrer Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die übrigen fünf Beisitzer werden aus dem Kreis der sonstigen Mitglieder vorgeschlagen und ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ich bitte, mir Vorschläge für die Wahl aller acht Beisitzer bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltag einzureichen.

Laut Satzung müssen die Vorschläge für die fünf (nicht die Landesverbände vertretenden) Beisitzer von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden. Die Kandidaten der Landesverbände bedürfen der Unterstützung des Vorstandes des betreffenden Regional- bzw. Landesverbandes. Die Vorschläge müssen außerdem die Zusicherung des Vorgeschlagenen enthalten, daß er die Wahl annimmt.

W. Totok
Vorsitzender des Wahlausschusses

Vereinsausschußsitzung am 24./25. Januar in Stuttgart

Am 24. und 25. Januar tagte in Stuttgart der Vereinsausschuß des VDB. Themen, die besprochen wurden:

1. Bibliothekartag in Wuppertal:

Das Programm für den 70. Deutschen Bibliothekartag liegt vor. Bis Mitte Februar wird jedes Mitglied Einladung und Programm in den Händen haben. Anmeldeschluß ist der 28. März 1980.

2. Besoldungs- und Tariffragen:

Mitte November 1979 ist von der Regierung das Besoldungsstrukturgesetz verabschiedet worden. Es liegt jetzt zur Beratung dem Bundesrat vor, von dem bislang sehr unterschiedliche Stellungnahmen abgegeben wurden.

Das Gesetz sieht vor, die Gruppen A 5/A 6 und A 9/A 10 des mittleren und des gehobenen Dienstes wieder zu koppeln, wobei A 5 bzw. A 9 in einer verlängerten Probezeit gezahlt werden sollen, A 6 bzw. A 10 nach Beendigung der Probezeit, aber ohne Funktionsänderung. Das Besoldungsstrukturgesetz spielte auch eine inhaltliche Rolle bei Verhandlungen der 4. Tarifrunde, in der auf der Basis V b/IV b verhandelt werden sollte. Die Arbeitgeber sahen darin keine reale Verhandlungsgrundlage. Am 21. Februar trifft sich die ÖTV-Tarifgruppe in Stuttgart, wo über Weiterverhandlung oder Unterbrechung der Verhandlungen beraten werden wird.

3. Berufsbild des Bibliothekars:

Der Vereinsausschuß beschloß, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, deren Aufgabe es ist, ein Berufsbild des Bibliothekars zu erarbeiten. Wert gelegt wird auch auf eine Analyse des bibliothekarischen Umfeldes. Die Gruppe soll noch vor dem Bibliothekartag das erste Mal zusammentreffen.

4. Hessisches Bibliotheksgesetz:

Der Entwurf des hessischen Bibliotheksgesetzes liegt dem Kultur- und dem finanzpolitischen Ausschuß des Landes Hessen vor. Am 29./30. April 1980 findet in Wiesbaden der Hessische Bibliothekstag statt, der sich u. a. auf einer Podiumsdiskussion mit dem Bibliotheksgesetz befassen wird.

5. Kassenangelegenheiten:

Auf der Mitgliederversammlung 1979 in Berlin wurde für 1980 ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von DM 40 (statt DM 45,—) festgesetzt. Einige Mitglieder haben aber für 1980 wieder DM 45,— überwiesen. Der überzahlte Betrag von DM 5,— kann 1981 vom Jahresbeitrag abgezogen werden.

Als Kassenprüfer werden für 1980 Hans-Thomas Hansel, UB Bremen und Dr. Michael Berndt, SuUB Göttingen vorgeschlagen. Der Vereinsausschuß nimmt die Vorschläge einstimmig an.

Erhebung zur hochschul- und beamtenrechtlichen Stellung der wissenschaftlichen Bibliothekare

Der Verein Deutscher Bibliothekare hat im September 1979 eine Umfrage zur hochschul- und beamtenrechtlichen Stellung der wissenschaftlichen Bibliothekare durchgeführt. Es wurden dabei zunächst alle Bibliotheken wissenschaftlicher Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) angeschrieben. Die Fragen lauteten wie folgt:

1. Gehören die wissenschaftlichen Bibliothekare Ihrer Hochschulbibliothek hochschulrechtlich zu den
 - a) wissenschaftlichen Mitarbeitern?
 - b) sonstigen Mitarbeitern?
2. Werden Änderungen hinsichtlich des hochschulrechtlichen Status der wissenschaftlichen Bibliothekare angestrebt? Wenn ja, welche?
3. Auf welche rechtlichen Bestimmungen stützt sich die hochschulrechtliche Eingliederung der wissenschaftlichen Bibliothekare?
4. Sind bereits beamtete Bibliothekare (Bibliotheksräte) in die Laufbahn der Akademischen Räte übergeleitet worden?
5. Wird seitens der Landesbehörden die Überleitung in Ämter der Akademischen Räte angestrebt? Wenn ja: gibt es bereits entsprechende Erlasse oder gesetzliche Bestimmungen?
6. Wie wird bei der Neueinstellung verfahren: erfolgt die Einstellung in der Laufbahn der Bibliotheksräte oder der Akademischen Räte?
7. Sind seitens der für Ihre Bibliothek zuständigen Hochschule Beschlüsse wegen der hochschul- und beamtenrechtlichen Stellung der wissenschaftlichen Bibliothekare gefaßt worden? Wenn ja, bitte erläutern.

Es sind 41 Fragebögen beantwortet worden. Die Frage, ob bereits Überleitungen in die Ämter für Akademische Räte vorgenommen worden seien, ist durchweg verneint worden.

Die Frage, ob eine solche Überleitung seitens der Landesbehörden angestrebt wurde, ist lediglich aus Niedersachsen durchweg mit „ja“ beantwortet worden. Die statusrechtliche Zuordnung zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern wurde eindeutig in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz bejaht, überwiegend auch von den Hochschulbibliotheken in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Eine eindeutige Zuordnung zu den sonstigen Mitarbeitern ergab sich aus den Antworten Hamburg, Bremen, Berlin und Bayern.

Wegen der verbleibenden Unklarheiten und z. T. auch widersprüchlichen Quellenangaben aus den einzelnen Ländern wurde die Umfrage um eine Nachfrage bei den zuständigen Landesministerien ergänzt. Antworten gingen bisher ein aus den Ländern Hamburg, Bremen, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Saarland und Bayern. Eine mündliche Beantwortung erfolgte aus Niedersachsen unter Bezug auf die bekannten Regelungen.

Im einzelnen ergibt sich danach folgendes Bild:

1. Schleswig-Holstein

Nach Mitteilung der Universitätsbibliothek Kiel gilt die Frage der statusrechtlichen Zuordnung als unklar. Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes von 1973 war eine Zuordnung zu den sonstigen Mitarbeitern vorgenommen worden. In § 1 und 2 des Schleswig-Holsteinischen Hochschulgesetzes vom 1. Januar 1979, in dem die Tätigkeiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter definiert sind als solche Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten obliegen und die auf Verlangen Lehrveranstaltungen durchzuführen oder daran mitzuwirken haben, sind die wissenschaftlichen Bibliothekare nicht eindeutig einzugliedern; sie sind aber nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Eine offizielle Stellungnahme der zuständigen Landesbehörden ist bisher nicht eingegangen.

2. Niedersachsen

Nach § 65 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. Juni 1978 sind wissenschaftliche Mitarbeiter die Beamten und Angestellten, denen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Aufgaben in der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung (wissenschaftliche Dienstleistungen) obliegen; im einzelnen richtet sich die Tätigkeit nach den Weisungen des Vorgesetzten. Zu den wissenschaftlichen Aufgaben in der Forschung gehören neben der Mitwirkung an Forschungsvorhaben, insbesondere deren Organisation oder Vorbereitung, die Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte sowie wissenschaftliche Arbeiten in der Hochschulbibliothek. Danach haben alle wissenschaftlichen Bibliothekare den Status „wissenschaftlicher Mitarbeiter“. Seitens des Landes wird die Überführung in Ämter für Akademische Räte für erforderlich gehalten. Dagegen haben sich sowohl mehrere Hochschulen als auch der Niedersächsische Beirat ausgesprochen. Es wird erwartet, daß die Angelegenheit bis zur überregionalen Klärung nicht weiter betrieben wird.

3. Hamburg

In der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg werden die wissenschaftlichen Bibliothekare den sonstigen Mitarbeitern zugerechnet. Das Hochschulgesetz ist wegen der Sonderstellung der Bibliothek nicht ohne weiteres auf deren Mitarbeiter anwendbar. Im übrigen aber steht für die zuständige Senatsbehörde außer Frage, daß die Bibliothekare mit wissenschaftlicher Ausbildung (Bibliotheksräte, Bibliotheksoberräte, Bibliotheksdirektoren, Ltd. Bibliotheksdirektoren) von der Aufgabenstellung her typische Vertreter der Personengruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 53 HRG, § 23 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 22. Mai 1978 seien. Die Behörde geht auch davon aus, daß die Bibliothekare, wie das übrige vorhandene wissenschaftliche Personal an den Hochschulen, in die neue Hochschulpersonalstruktur übernommen werden müssen und also unter Wahrung des besoldungsrechtlichen Besitzstandes als Akademische Räte etc. zu übernehmen sind. Diese Rechtsfolge wird als zwingend angesehen. Eine Auseinandersetzung wegen der Amtsbezeichnung wird erwartet.

4. Bremen

Die wissenschaftlichen Bibliothekare gehören statusrechtlich zu den sonstigen Mitarbeitern. Dies entspricht auch einem Votum der Mitglieder des Kollegiums. Nach dem Bremischen Hochschulgesetz vom 14. November 1977 sind wissenschaftliche Mitarbeiter auch nur die den Fachbereichen und den wissenschaftlichen Einrichtungen zugeordneten Beamten und Angestellten, denen nach Maßgabe der besonderen Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses Dienstleistungen unmittelbar in der Forschung und Lehre obliegen. Nach der Auffassung der zuständigen Behörde beim Senator für Wissenschaft und Kunst sind beide Voraussetzungen für Bibliothekare nicht erfüllt. Die Bibliotheken sind nach Bremischem Hochschulgesetz als Betriebs-einheiten organisiert. Außerdem arbeiten die Mitarbeiter von Bibliotheken nicht unmittelbar in Forschung und Lehre, sondern sie „unterstützen“ durch ihre Tätigkeit Forschung und Lehre. Damit gehören nach Meinung der Senatsbehörde die Bibliothekare kooperationsrechtlich zur Gruppe der sonstigen Mitarbeiter. Eine Änderung dieser gesetzlichen Regelung ist nicht vorgesehen.

5. Berlin

In den Hochschulen werden wissenschaftliche Bibliothekare den sonstigen Mitarbeitern zugeordnet. Dementsprechend werden auch keine hochschul- und beamtenrechtlichen Änderungen angestrebt. Nach Mitteilung des zuständigen Senators für Wissenschaft und Forschung sind die Aufgaben der „wissenschaftlichen Mitarbeiter“ in § 144 Abs. 2

des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz) vom 22. Dezember 1978 so definiert, daß die Bibliothekare des höheren Dienstes hier nicht zu subsumieren sind, weil sie weder ausschließlich noch überwiegend Aufgaben nach § 144 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz wahrnehmen. Es wird seitens des Senats beabsichtigt, diese Rechtslage in der Begründung zu einer geplanten Rechtsverordnung über wissenschaftliche Mitarbeiter klarzustellen. Eine Übernahme in den Personenkreis der Akademischen Räte scheidet damit aus.

6. Nordrhein-Westfalen

Nach Mitteilung aus den Hochschulbibliotheken werden in den meisten Fällen die wissenschaftlichen Bibliothekare den wissenschaftlichen Mitarbeitern statusrechtlich zugerechnet. Nur an zwei Hochschulbibliotheken erfolgt die Zuordnung zu den sonstigen Mitarbeitern und zwar aufgrund Beschlüssen innerhalb der Hochschule. Seitens des Ministers für Wissenschaft und Forschung ist bereits durch Erlaß vom 30. März 1972 die Zuordnung zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern festgestellt worden (vgl. Mitteilungsblatt Jahrgang 22, 1972, Seite 285). Einzelne Bibliotheken berufen sich wegen der Zuordnung auf das Landespersonalvertretungsgesetz. Dort wird in § 5 auf den Status der an den Hochschulbibliotheken tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter Bezug genommen.

Seitens des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen wird die eindeutige Meinung vertreten, daß nach § 12 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 1970 in der derzeit gültigen Fassung die hauptamtlich oder hauptberuflich in der Hochschulbibliothek tätigen Bibliothekare des höheren Dienstes als wissenschaftlich tätig und daher als wissenschaftliche Mitarbeiter gelten. Auch der nunmehr vorliegende Regierungsentwurf des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen zur Anpassung des Landesrechts an das Hochschulrahmengesetz weiche von dieser Betrachtungsweise nicht ab. Zu der Frage, inwieweit damit auch eine Überleitung der Bibliothekare in die Ämter für Akademische Räte notwendig sei, ist bisher nicht geantwortet worden.

7. Hessen

In Hessen gehören die Bibliothekare zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern. Für die Hochschulbibliotheken Darmstadt und Frankfurt ist wegen der besonderen rechtlichen Zuordnung zur Hochschule eine verbindliche Klarstellung indessen noch nicht möglich. Seitens des Hessischen Kultusministers wird jedoch die Zuordnung zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern im Sinne des § 45 des Hessischen Universitätsgesetzes eindeutig bejaht. Eine beamtenrechtliche Überleitung komme jedoch nicht in Betracht, da die beamteten Bibliothekare des höheren Dienstes einer eigenen Laufbahn angehören. Weitergehende Feststellungen werden nicht für erforderlich gehalten.

8. Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gilt die Frage der statusrechtlichen Zuordnung unter den Bibliothekaren noch als ungeklärt. In § 53 des Rheinland-Pfälzischen Hochschulgesetzes ist die Formulierung des Hochschulrahmengesetzes weitgehend übernommen worden. Danach sind wissenschaftliche Mitarbeiter, die den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Nach § 32 desselben Gesetzes werden Bibliothekare im höheren Dienst sowie die jeweils vergleichbaren Angestellten für die Vertretung in den Gremien der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Hochschulassistenten zugeordnet. Die Unklarheit bezieht sich wahrscheinlich darauf, was unter dem Begriff „im

übrigen" zu verstehen ist. Ob damit nur das übrige Personal, also des nicht höheren Dienstes, in den Bibliotheken gemeint ist oder auch noch mitgliedschaftsrechtliche Positionen außerhalb der Bereiche der Gremienvertretung im höheren Dienst in Frage kommen. Seitens des zuständigen Ministeriums ist nunmehr mitgeteilt worden, diese Regelung habe ausschließlich kooperationsrechtlichen Charakter, d. h. sie ordnet die Bibliothekare, **insbesondere** für Wahlen, den Mitgliedschaftsgruppen der Hochschule zu. Laufbahnrechtliche Auswirkungen habe diese mitgliedschaftsrechtliche Regelung nicht. In Rheinland-Pfalz werden deshalb Bibliothekare auch an den Hochschulen weiterhin in der für sie vorgesehenen besonderen Laufbahn eingestellt. Eine Überleitung in die Laufbahn des Akademischen Rates komme deshalb nicht in Betracht. Damit dürfte die Unklarheit beseitigt sein: Wissenschaftliche Bibliothekare gehören in vollem Umfang zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern, verbleiben aber in ihren Ämtern.

9. Saarland

Nach dem Saarländischen Universitätsgesetz vom 7. Juli 1971 rechnete der höhere Bibliotheksdienst zu den wissenschaftlichen Beamten und Angestellten. Das neue Saarländische Universitätsgesetz hob diese Bestimmung jedoch auf. Nach dem neuen Gesetz vom 14. Dezember 1978 werden, wie das Ministerium für Kultur, Bildung und Sport mitteilt, die wissenschaftlichen Bibliothekare den sonstigen Mitarbeitern im Sinne der Personalstruktur des Hochschulrahmengesetzes zugeordnet. Da das Gesetz erst zum 1. Januar 1979 in Kraft getreten ist, sind auch noch keine Überlegungen wegen einer Änderung angestellt worden.

10. Baden-Württemberg

In der überwiegenden Zahl der Hochschulbibliotheken werden die Mitglieder des höheren Bibliotheksdienstes statusrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern zugerechnet. Nur in zwei Bibliotheken ist auf der Grundlage

des jeweiligen örtlichen Hochschulrechts eine Zuordnung zu den sonstigen Mitarbeitern Praxis. Der Verband der wissenschaftlichen Bibliothekare in Baden-Württemberg votiert wie der VDB für die Zugehörigkeit der wissenschaftlichen Bibliothekare zu der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter unter Beibehaltung der Laufbahn der Bibliotheksräte. Eine Stellungnahme des zuständigen Ministeriums steht noch aus.

11. Bayern

In Bayern werden die Bibliothekare des höheren Dienstes allgemein den sonstigen Mitarbeitern zugerechnet. Nach Mitteilung des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist diese Zuordnung auf Artikel 22 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulrahmengesetzes zu stützen, der wörtlich mit § 53 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes übereinstimmt. Ergänzend wird jedoch auf Artikel 31 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes Bezug genommen, nach dem der Verwaltung alle Personen angehören, die nicht unmittelbar in Lehre und Forschung tätig sind. Daraus wird abgeleitet, daß wissenschaftliche Dienstleistungen nur Tätigkeiten in Forschung und Lehre seien. Eine Überleitung in die Ämter für Akademische Räte wird daher auch nicht erwogen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Bezugnahme auf die Bestimmung des Hochschulrahmengesetzes und den dort verankerten Begriff der wissenschaftlichen Dienstleistungen in den Ländern unterschiedlich gewürdigt wird, auch soweit der Text nahezu identisch übernommen ist. Diese an sich unbefriedigende Situation soll einer Klärung zugeführt werden. Auf die Rechtsauffassung des zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft ist bereits an anderer Stelle hingewiesen worden. Der Verein Deutscher Bibliothekare strebt eine Klärung dahingehend an, daß die Bibliothekare in ihren bisherigen Ämtern bleiben, aber dennoch eine Zuordnung zu der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt. (Havekost)

Aus den Landesverbänden

Bremen

Am 14. November 1979 fand in Bremen eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes statt. Hans-Thomas Hansel wurde zum 1. Vorsitzenden gewählt. Er ist Nachfolger von Dr. Gerhard Kissel.

Hessen

Hessisches Bibliotheksgesetz

Aufgabe des öffentlichen Bibliothekswesens ist es, in einem umfassenden Literatur- und Informationsdienst der Bevölkerung Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Bild- und Tonträger und sonstige Hilfsmittel für alle Formen der Forschung, der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung, der politischen Bildung, der Jugendarbeit und der Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen. In weiten Teilen Hessens kann diese Aufgabe nicht erfüllt werden, da die Träger der Bibliotheken nicht in der Lage sind, diese öffentliche Aufgabe ausreichend zu finanzieren.

Das Land Hessen unterstützt im Gegensatz zu anderen Bundesländern diesen neben dem schulischen Bereich so eminent wichtigen Teil des Bildungswesens bisher nicht in einem nennenswerten Umfang.

Aus der Erkenntnis heraus, daß ein Gesetz zur Förderung des öffentlichen Bibliothekswesens, das durch Landeszuschüsse den Trägern der Bibliotheken Anreize zu Eigenleistung gibt, der beste Weg zur Besserung der Lage ist, und daß nur ein Gesetz die erforderliche Verbindlichkeit gewährleistet, haben die bibliothekarischen Vereine, Verbände und Gremien

aller Sparten des Bibliothekswesens in Hessen am 7. November 1979 den von ihnen gemeinsam erarbeiteten Entwurf eines „Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Bibliothekswesens in Hessen (Hessisches Bibliotheksgesetz)“ unterzeichnet.

Im wesentlichen basiert dieser Gesetzentwurf auf dem Bildungsgesamtplan und dem Bibliotheksplan 1973.

Er sieht für Hessen ein flächendeckendes Netz von Bibliotheken vor, das jedem Bürger den Zugang zu allen Informationsmedien und Bildungsmitteln eröffnet – von der örtlichen Bücherei in unmittelbarer Nachbarschaft bis zu den hochspezialisierten wissenschaftlichen Bibliotheken.

Damit wollen die hessischen Bibliothekare ihren Beitrag zur Herstellung der Chancengleichheit auch in diesem Bereich leisten.

Die bibliothekarischen Verbände erwarten, daß nunmehr auch in Hessen endlich der Anschluß an die Entwicklung des Bibliothekswesens im übrigen Bundesgebiet erreicht wird.

Mit ihrem Entwurf eines „Anreizgesetzes“ wollen sie vor allem für finanzschwache Kommunen und Landkreise staatliche finanzielle Zuwendungen zum Auf- und Ausbau leistungsfähiger öffentlicher Bibliotheken erwirken. Mit dieser ihrer Forderung stützen sie sich auch auf die Wahlkampf- und Koalitionsaussagen der im Landtag vertretenen Parteien.

Landtag und Landesregierung sind aufgefordert, für eine baldige Einbringung und Verabschiedung eines Bibliotheksgesetzes Sorge zu tragen.

Wahlen im VdDB

Entsprechend der Ausschreibung im Rundschreiben 1979/4 haben die Wahlausschüsse die vorgeschlagenen Kandidaten aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge ermittelt. Berücksichtigt konnten nur solche Vorschläge werden, die die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten enthielten.

Die Wahlunterlagen für die Vorstands- und Beiratswahlen werden von den Wahlausschüssen in Zusammenarbeit mit den amtierenden Beiräten versandt. Die Rücksendung der Wahlbriefe sowohl für die Vorstands- als auch für die Beiratswahlen erfolgt an die jeweiligen Wahlausschüsse für die Beiratswahlen, die die Wahlbriefe für die Vorstandswahlen verschlossen an den entsprechenden Wahlausschuß weiterleiten.

Aufgrund der geänderten Fassung des § 8,2 der Satzung vom 8. Juni 1979 entfällt in einigen Bundesländern die Neuwahl des Beirates. Die Beiratswahl ist nur in den Ländern Berlin und Hamburg erforderlich.

Wir bitten Sie um sofortige Stimmabgabe nach Erhalt der Unterlagen.

Letzter Termin für die Stimmabgabe ist der 20. März 1980

Für die **Vorstandswahlen** liegt nur ein Wahlvorschlag vor, der folgendermaßen lautet:

Vorsitzende:	Ingeborg Sobottke, UB Bochum
Stellv. Vorsitzende:	Ulla Usemann-Keller, UB d. TU Berlin Siegfried Mursch, StB München
Schriftführerin:	Mechthild Goth, UB Bochum
Kassenwartin:	Irmlud Brandt, Seebergen

Für die **Beiratswahlen** wurden folgende Kandidaten vorgeschlagen:

Baden-Württemberg	Margarete Payer, UB Tübingen
Bayern	Elmar Oberkofler, UB Regensburg
Berlin	Helga Schwarz, DBI
Bremen	Gisela Rottzahl, UB
Hamburg	Birgid Koschnick-Pumm, B. d. Sozialwiss. Institute d. Univ. Hamburg
Hessen	Hildegard Ey, Bibl. d. Statist. Bundesamtes Wiesbaden
Niedersachsen	Hermann-Ulrich Schuster, SuUB Göttingen
Nordrhein-Westfalen	Maximilian Steinhagen, UB Bielefeld
Rheinland-Pfalz	Detlev Johannes, StB Worms
Saarland	Hildegard Benninger, UB Saarbrücken
Schleswig-Holstein	Horst Lüders, LB Kiel

VdDB: Mitgliederversammlung

Einladung

Gemäß § 6 der Satzung lädt der Vorstand hiermit zur Mitgliederversammlung 1980 ein, die Donnerstag, den 29. Mai 1980, um 9.00 Uhr in der Stadthalle Wuppertal, Großer Saal, stattfindet.

Die Tagesordnung lautet:

1. Fragen zum Jahresbericht 1979/80
2. Fragen zum Kassenbericht 1979 und Haushaltsvoranschlag 1980
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bekanntgabe der Wahlergebnisse zu Vereinsgremien 1980
5. Wahl der Kassenprüfer für die Amtszeit 1980/82
6. Die Arbeit der Kommission für Berufs- und Ausbildungsfragen

7. Die Arbeit der Kommission für Besoldungs- und Tariffragen
8. Bericht über die Fragebogenaktion „Stellenpläne und Personalbedarf in wissenschaftlichen Bibliotheken“
9. Die Verhandlungen über die Neufassung der Tätigkeitsmerkmale für die Beschäftigten im Bibliotheksbereich
10. Rationalisierungsfragen im Bibliothekswesen
11. Anträge
12. Verschiedenes

Anträge müssen bis zum 15. April 1980 schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden (gem. § 2 der Geschäftsordnung). Bitte warten Sie aber nicht bis zum letzten Tag, da das letzte Rundschreiben vor der Mitgliederversammlung Mitte April in Druck geht und die Anträge den Mitgliedern durch Abdruck in diesem Rundschreiben bekanntgemacht werden sollen.

Tarifverhandlungen

Am 15. und 16. Januar 1980 fand die vierte Runde der Tarifverhandlungen über die Eingruppierung der Angestellten im Bibliotheksdienst statt.

In dieser Verhandlungsrunde legte die Kommission der Gewerkschaft ÖTV einen neuen Vorschlag vor, der die Strukturen des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975 berücksichtigte, aber auch in vielen Gruppen einen Bewährungsaufstieg vorsah. Dieser Entwurf, der bereits einige wesentliche Kompromisse enthielt, hätte durchaus als Grundlage für weitere Gespräche dienen können. Er wurde aber von der Arbeitgeberseite als vollkommen unrealistisch bezeichnet. Man konnte sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Arbeitgeber entgegen ihren Behauptungen im Grunde genommen gar nicht verhandlungsbereit waren – es sei denn zu ihren Bedingungen, die von Verhandlungsrunde zu Verhandlungsrunde schlechter und damit immer unannehbarer wurden. Nach einigen er-

gebnislosen Gesprächen erklärte die Tariffkommission der ÖTV, daß es Grenzen für die Zumutbarkeit gäbe und man zwar bereit wäre, über die Zuordnung bestimmter Tätigkeiten zu den Tarifgruppen zu verhandeln, aber an den Grundstrukturen festhalten müsse. Die Arbeitgeberseite stellte daraufhin fest, daß durch diese Erklärung das Ziel der Verhandlungen, eine allmähliche Einigung zu erzielen, nicht erreicht werden konnte und schlug ihrerseits vor, auf der Grundlage ihres Entwurfs vom Januar 1979 die Gespräche fortzusetzen. Man könnte darüberhinaus über einen Bewährungsaufstieg von BAT V b nach IV b nach 4 Jahren sowie eine Überprüfung der Tätigkeitsbeispiele sprechen.

Die gewerkschaftlichen Gremien müssen jetzt entscheiden, ob erneute Verhandlungen unter diesen Bedingungen noch sinnvoll sind. Ein Termin für die Fortsetzung der Gespräche wurde nicht vereinbart. Dies ist erst nach Abschluß der Tarifrunde '80 um die allgemeine Erhöhung der Löhne und Gehälter im Öffentlichen Dienst möglich.

VdDB: Mitgliedsbeitrag 1980

Der Mitgliedsbeitrag beträgt wie bisher

DM 30,- für vollbeschäftigte Mitglieder
DM 15,- für teilzeitbeschäftigte Mitglieder
DM 10,- für pensionierte oder z. Z. nicht berufstätige Mitglieder,
Anwärter bzw. Studierende

und ist lt. Satzung bis zum 31. März d. J. auf das Vereinskonto beim Postscheckamt Hamburg (BLZ 200 100 20) 294 86-208 zu überweisen.

Alle Mitglieder, die Ihren Beitrag für 1979 noch nicht bezahlt haben, werden gebeten, dies umgehend nachzuholen.

Da das Rundschreiben jetzt aus Rationalisierungs- und Kostenersparnisgründen als Postvertriebsstück versandt wird, ist es leider nicht möglich, wie bisher dem ersten Rundschreiben des

Jahres eine vorgedruckte Zahlkarte für die Beitragszahlung beizulegen.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, daß Sie Ihren Beitrag jährlich von Ihrem Konto bei Bank oder Postscheckamt durch uns abbuchen lassen. Hierauf wurde im Rundschreiben 1979/1 bereits hingewiesen, dem auch eine Einzugsermächtigung beilag. Sollten Sie sich jetzt entschließen, am Einziehungsverfahren teilzunehmen, so senden Sie bitte die Einzugsermächtigung ausgefüllt an die darauf angegebene Adresse zurück, mit dem Vermerk, ab wann der Beitrag abgebucht werden soll. Falls die Einzugsermächtigung nicht mehr vorhanden sein sollte, können Sie sie bei der Kassenwartin des VdDB, Irmlrud Brandt, Bergstraße 126, 2804 Lilienthal, anfordern.

VdDB: Reisekostenzuschüsse für Mitglieder zum Bibliothekartag

Auch in diesem Jahr können in begrenztem Umfang Reisekostenzuschüsse für die Teilnahme am Bibliothekartag in Wuppertal Mitgliedern gewährt werden, denen von ihrer Dienststelle keine Dienstreise genehmigt wird. Entsprechende Anträge sind an die Länderbeiräte bis zum 30. April 1980 zu richten. Der Antrag soll auf jeden Fall folgende Angaben enthalten: Höhe des Fahrpreises 2. Klasse nach Wuppertal und das Bankkonto des Antragstellers, wenn an eine Gruppenreise gedacht ist. Alle anderen Kollegen erhalten von der Kassenwartin eine Fahrkarte direkt zugesandt. Die Vollständigkeit der Angaben erleichtert uns die Arbeit und sichert allen Antragstellern die rechtzeitige Überweisung des Zuschusses bzw. der Fahrkarte noch vor dem Bibliothekartag. Um die Antragstellung zu erleichtern, hier noch einmal die Liste der Länderbeiräte:

Baden-Württemberg	Margarete Payer, UB Tübingen
Bayern	Elmar Oberkofler, UB Regensburg
Berlin	Ulla Usemann-Keller, UB d. TU
Bremen	Gisela Rottsahl, UB Bremen
Hamburg	Eva Heidtmann, B. d. Literaturwiss. Sem. d. Univ. Hamburg
Hessen	Hildegard Ey, B. d. Statist. Bundesamtes Wiesbaden

Niedersachsen	Hermann Schuster, SuUB Göttingen
Nordrhein-Westfalen *	Maximilian Steinhagen, UB Bielefeld
Rheinland-Pfalz	Detlev Johannes, StB Worms
Saarland	Hildegard Benninger, UB Saarbrücken
Schleswig-Holstein	Horst Lüders, LB Kiel

* Um möglichst vielen Kollegen die Teilnahme am Bibliothekartag in Wuppertal zu ermöglichen, sollen dieses Mal vor allem Gruppenreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit gemieteten Bussen und auch privaten PKW's gefördert werden und zwar am Mittwoch, den 28., Donnerstag, den 29. und Freitag, den 30. Mai 1980. Voraussetzung ist natürlich, daß jeweils eine Kollegin oder ein Kollege die Organisation übernimmt und für die Abrechnung zuständig ist. Diese Fahrgemeinschaften müssen sich nicht auf Vereinsmitglieder beschränken. Einen Zuschuß erhalten aber nur diese. In einigen Städten haben sich bereits Kollegen bereit erklärt, diese Aufgabe durchzuführen. Wir hoffen, daß sich auch noch andere beteiligen werden. Wer bereit ist mitzuhelfen, möchte dies bitte Herrn Steinhagen mitteilen. Herr Steinhagen wird auch nähere Informationen über die Abwicklung bekanntgeben.

Versicherungsfragen

Das Bundesversicherungsamt bittet um folgende Veröffentlichung:

Das Bundesversicherungsamt in Berlin führt seit dem 1. Juli 1979 das Gesetz über die Einführung des **Mutterschaftsurlaubs** für die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versicherten Mütter durch. Es weist darauf hin, daß dieses Gesetz Frauen, die zu Beginn der 6-wöchigen Schutzfrist vor der Entbindung im Beamtenverhältnis stehen, nicht in den vom Mutterschaftsgesetz begünstigten Personenkreis einbezieht. Diese Frauen können deshalb vom Bundesversicherungsamt auch kein Mutterschaftsgeld erhalten.

Für die Beamtinnen gelten allein die beamtenrechtlichen Mutterschaftsbedingungen, über deren Inhalt der jeweilige Dienstherr Auskunft erteilt. Das Bundesversicherungsamt kann daher diesen Frauen auch keine Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Altersvorsorge erstatten.

Beamtenversorgung: Änderung bei der Berücksichtigung von Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) weist alle Beamten und Personen mit beamtenähnlichen Versorgungsanwartschaften auf eine wichtige Neuregelung ab 1. Januar 1980 hin.

Danach werden Ersatz- und Ausfallzeiten sowie Zurechnungszeiten bei Beamten und gleichgestellten Personen bei der Berechnung der Versicherten- sowie Hinterbliebenenrenten nicht mehr berücksichtigt, wenn

- das Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde und
- der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1979 eintritt und
- diese Zeiten ebenfalls bei der Beamtenversorgung berücksichtigt werden.

Die Neuregelung gilt jedoch nur für die Rentenberechnung; ansonsten bleiben diese Zeiten — z. B. für die Erfüllung der Wartezeit — weiterhin anrechenbar.

Fortbildungsveranstaltungen

Das Bibliothekarlehreinstitut NW in Köln bietet folgende Fortbildungsveranstaltungen an: Zum Thema „Die neue **Leihverkehrsordnung** für die deutschen Bibliotheken“:

10. März 1980 in Köln (Vortragssaal der UuStB, Universitätsstr. 33)
21. April 1980 in Dortmund (Studio der Stadt- und Landesbibl., Hansaplatz).

Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 10.00 Uhr, Ende gegen 16.00 Uhr. Die Veranstaltung ist gedacht für Diplombibliothekare, die in den Fernleihstellen der in NW zum Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken tätig sind. Meldung durch die Bibliotheken. (Zwei gleiche Veranstaltungen haben vor dem Versand dieses Rundschreibens bereits in Köln und in Essen stattgefunden.)

Referenten: Andreas Arlt (UB Münster), Dr. Erwin Hardeck (HBZ Köln), Dr. Jürgen Heydrich (HBZ Köln) und Helga Pankonin (Stadtbibl. Duisburg)

Einführung in die RAK, 11. bis 13. März 1980 im Hörsaal 5 des BLI Köln. Eine Fortsetzung ist für September/Okttober geplant. Zielgruppe: Mitarbeiter aus wissenschaftlichen Bibliotheken, Instituts- und Spezialbibliotheken, die zuvor noch nicht an einer solchen Einführung teilgenommen haben. Anmeldungen bis zum 15. Februar 1980 erbeten an das Bibliothekarlehreinstitut NW, Universitätsstraße 33, 5000 Köln 41 (Lindenthal).

Referenten: Dr. Rudolf Jung und Dr. Gisela Scheele.

Die **Herzog August Bibliothek** führt im Rahmen ihres Forschungsprogramms Fortbildungsseminare für Bibliothekare durch. Schwerpunkt dieser Veranstaltungen bilden vor allem buch- und bibliothekshistorische Fragestellungen.

– Probleme der Buch- und Bibliotheksgeschichte.
Lehrveranstaltung der Referendare der Bibliotheksschule Frankfurt.

Verantwortlich: Dr. Wolfgang Milde, Wolfenbüttel.
24. bis 28. März 1980

- Das alte Buch in Forschung und Praxis. Probleme der analytischen Druckforschung und deskriptiven Bibliographie. Leitung: Dr. Horst Meyer, Wolfenbüttel.
Das Fortbildungsseminar wird in Zusammenarbeit mit dem „Wolfenbütteler Arbeitskreis für Geschichte des Buchwesens“ durchgeführt.
14. bis 16. Oktober 1980.

International graduate summer school in librarianship and information science im College of Librarianship Wales, Aberystwyth: 30. Juni bis 23. August 1980. Nähere Informationen und Anmeldung (mit Überweisung von £ 100): Director, IGSS 80, College of Librarianship Wales, Aberystwyth SY 23 3AS, Wales, Great Britain.

Workshop on Current Issues and Trends in Education and Training Work in Developing and Developed Societies: 13. bis 15. August 1980 in Kopenhagen. Veranstalter: Education and Training Committee of International Federation for Documentation. Nähere Auskünfte: FID/ET Mr. Niels Rue, Danmarks Tekniske Bibliotek, Anker Engelundsvej 1, DK-2800 Lyngby, Denmark.

Seminar on Library Interior Layout and Design: 16. bis 20. Juni 1980 in Kopenhagen. Veranstalter: IFLA Section on Library Buildings and Equipment. Referenten: Architekten Boot (Holland), Faulkner-Brown (England) und H. Larsen (Dänemark), Bibliothekare Fuhlrott (BR Deutschland), Kroller (Österreich) und Plovgaard (Dänemark). Nähere Auskunft: Section on Library Buildings and Equipment, Secr. P. J. Th. Schoots, City Library, Nieuwe Markt 1, NL 3011 HP Rotterdam.

Kollegenpublikationen

VdDB:

- Hadamitzky, Wolfgang Langenscheidts Lehrbuch und Lexikon der japanischen Schrift. – Berlin u. München: Langenscheidt, 1980. – 379 S. – ISBN 3-468-49391-6
- Miltenberger, Joachim Bibliographie Friedrich Lang zum 65. Geburtstag am 6. September 1978. – In: Theologische Literaturzeitung; Jg. 104 : 1979, Sp. 541-544.
- Salewski, Albrecht Hegau-Bibliographie 1975/76 : mit Nachtr. ab 1968. – Singen/Hohentwiel: Verein f. Geschichte d. Hegaus e. V., 1979. – 121 S.

Samulski, Peter

Bücher auf Rädern : die UB Münster als einer d. Umschlagplätze f. d. Bücherwagenleihverkehr. – In: Bibliotheksnachrichten / Universitätsbibliothek Münster; Nr. 219 : 1979, S. 3-6, 79.

Tiedemann, Eva

Biblio-Data in der bibliographischen Auskunft der Deutschen Bibliothek. – In: Biblio-Data, die nationalbibliographische Datenbank der Deutschen Bibliothek. – Frankfurt/M.: Deutsche Bibliothek, 1979.

Personalnachrichten

Jahrbuch Berichtigung (Band 48. 1979)

Im VDB-Jahrbuch, Bd. 48. 1979, ist durch ein Versehen der Name von Helmut Sonntag, UB TU Berlin in zwei Vereinsgremien nicht genannt worden. Der Name ist im Vereinsausschuß und in der Ausbildungskommission nachzutragen. Die Redaktion bittet vielmals um Entschuldigung.

Kommission für Besoldungs- und Tariffragen des VDB
Neues Mitglied in der Kommission für Besoldungs- und Tariffragen des VDB ist Dr. Franz Pointner, BSB München. Er ist Nachfolger von Dr. Helmut Bansa.

Neue Mitglieder im VDB

Dr. Wolfgang Beyrodt
Wolfgang Budde-Roth
Dr. Eckhard Derday
Dr. Dagmar Drüll
Ingeborg Grünärml
Dr. Hans-Joachim Hauboldt
Dr. Jutta Just
Abdul Khaliq Kaifi

Dr. Hans-Otto Keunecke
Dr. Annamaria Klotz
Michael Knoche
Wilhelm Marckwardt
Ingrid Recker-Kotulla
Reinhard Rinn
Viorel-Simion Roman
Ilka Schnabl

Dr. Robert Schweitzer Jürgen Theuerkauf
 Dr. Eberhard Slenczka Reinhild Vietor
 Otfried Steffen Reinhold W. Weber

Veränderungen im VdDB

Bauer, Brigitte jetzt Wrobel, Brigitte
 Häußler, Helga früher Regensburg, UB,
 jetzt Eichstätt, Staats- und Seminar-
 bibliothek
 Henschke, Sigrid jetzt Thelen, Sigrid
 Köhler-Wories, Margaret früher München, TU/UB,
 jetzt München, Staatl. Graph. Sammlung
 Markus, Elisabeth jetzt Paderborn, GHS/B
 Menthel, Sabine jetzt Müller, Sabine
 Merten, Jürgen A. früher Jülich, Zentralbibl. der Kern-
 forschungsanlage,
 jetzt Trier. Rhein, Landesmuseum
 Miltenberger, Joachim früher Tübingen, Evang.-theol. Semi-
 nar der Univ.,
 jetzt Tübingen, UB
 Müller, Erich früher Passau, UB,
 jetzt München, UB
 Zeigermann, Inka früher Duisburg, GHS/B,
 jetzt Hannover, Offiziersschule des
 Heeres

Verstorben

1. September 1979 Anders, Elfriede, Berlin
 13. Dezember 1979 Wiesemann, Irmgard, Bonn-Bad-
 Godesberg
 1979 Winkelmann, Käthe, Berlin

Neue Mitglieder im VdDB

Baum, Andrea Göttingen, Nieders. SuUB
 Bente-Lorenzen, Gisela Kiel, UB

Bergemann, Jutta Dortmund, PH Ruhr/B
 Bockler, Christiane Wiesbaden, Hess. Minister für Landes-
 entwicklung, Umwelt, Landwirtschaft
 und Forsten/B
 Burghardt, Maria Hannover, Med. HS/B
 Ginkel, Hans-Werner Frankfurt, Bibliotheksschule (Ausb.)
 Groß, Marianne München, Bayer. Beamtenfachhoch-
 schule (Ausb.)
 Gruhn, Gisela Köln, BLI (Ausb.)
 Hirsch, Klaus Bamberg, UB
 Hoffmann, Ursula Köln, Erzbischöfliche u. Diözesanbibl.
 Hofmann, Hildegard Saarbrücken, UB
 Jung-Milch, Gisela Saarbrücken, UB
 Knippel, Sabine Köln, BLI (Ausb.)
 Kreich, Regine Berlin, Kammergericht/B
 Leunig, Gisela Bremen, HS für Technik/B
 Lorig, Margret Köln, BLI (Ausb.)
 Mindrup, Margarete Köln, BLI (Ausb.)
 Mühlenweg, Hannelore Bielefeld, UB
 Pottler, Angelika Bamberg, UB
 Riffel, Helmut Karlsruhe, UB
 Schröder, Eva Berlin, PH/B
 Schülke-Sommer, Marion Düsseldorf, Landesamt f. Datenver-
 arbeitung u. Statistik NW
 Schwedler, Gisela Berlin, Bundesverwaltungsgericht
 Seyfried, Monika Köln, Diözesanbibl.
 Strutz, Catharina Köln, BLI (Ausb.)
 Theurer, Monica Tübingen, UB
 Wolf, Ilse Charlotte Bremen, UB

Stellenanzeigen

Stellenangebote

Bielefeld – Bibliothek der Pädagog. Hochschule Westfalen-
 Lippe, Abt. Bielefeld, ab sofort
 1 Bibliotheksoberspektor/in (A 10),
 ggf. Berufsanfänger. Hauptsachgebiet: Formalkatalo-
 gisierung. Bewerbungen an den Leiter der Abteilungs-
 bibliothek der PH Westfalen-Lippe, Universitätsstr. 25,
 4800 Bielefeld 1.

Göttingen – Seminar für slavische Philologie
 1 Diplombibliothekarin/in, Verg.-Gr. V b BAT
 Die Stelle kann auch mit 2 Halbtagskräften besetzt
 werden. – Bewerbungen an den geschäftsführenden
 Direktor des Seminars für slavische Philologie der
 Universität, Nikolausberger Weg 9c, 3400 Göttingen.

Köln – Fachhochschule des Bundes für öffentliche Ver-
 waltung
 1 Bibliotheksamtmann/in (A 11)
 Aufbau des alphabetischen Kataloges bei weitgeh.
 Nutzung von Fremdleistungen; Verwaltung der Kata-

loge, Titelaufnahme nach RAK. Voraussetzungen:
 Examen für den geh. Dienst an wiss. Bibl.; mehrjährige
 Berufserfahrung in diesem Bereich; Interesse für die
 Probleme einer im Aufbau befindlichen Bibliothek.
 Bewerbungen an: Fachhochschule des Bundes für
 öffentliche Verwaltung, Postfach 52 02 48 – 5000
 Köln 51.

Paderborn – Universitätsbibliothek

1 Bibliotheksamtmann (A 11) – Leitung der Zeit-
 schriftstellenstelle.
 4 Bes.-Gr. A 9 bis A 10
 für Erwerbung (1), Katalogisierung (1) und Benutzung (2).
 Bewerbungen an den Direktor der Universitätsbibliothek,
 Postfach 1621, 4790 Paderborn.

Stellengesuch

Diplom-Bibliothekarin (Ex. 1975 BLI/NW) sucht neuen Arbeitsplatz
 im Raum Köln/Bonn, bevorzugt Benutzung, Erwerbung. Interesse
 an EDV vorhanden, selbständige Tätigkeit erwünscht. Angebote
 an den VdDB-Pressereferenten erbeten.

Herausgeber: Verein der Diplom-Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken e. V., 4630 Bochum 1

Druck: Holsten Druckerei Klaus-Peter Rave, Sophienblatt 52a, 2300 Kiel 1

Redaktion: Alexandra Habermann (VDB), UB der TU Berlin, Straße des 17. Juni 135, 1000 Berlin 12, und Horst Lüders, Schleswig-
 Holsteinische Landesbibliothek, Schloß, 2300 Kiel 1 – Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag beider Vereine enthalten.

Redaktionsschluß für Rundschreiben 1980/1: 25. Januar 1980 – Redaktionsschluß für Rundschreiben 1980/2: 8. April 1980.